

Amtsgründungsvertrag

zur Verwaltungsstrukturreform der Gemeinden

Heikendorf - Mönkeberg - Schönkirchen



Inhalt

- Präambel
- § 1 Name des Amtes, Sitz der Amtsverwaltung,
Einrichtung von Gemeinde-/Bürgerbüros,
Wappen, Flagge
- § 2 Leitung der Amtsverwaltung
- § 3 Mitarbeiter/innen Amt Schrevenborn und
Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen
- § 4 Personalvertretung
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt
- § 7 Öffentliche Bekanntmachung
- § 8 Einheitliches Rechnungswesen
- § 9 Amtswehrführung
- § 10 Vermögenseinwanderung und besondere
Kostenträgerschaft
- § 11 Personalkostenträgerschaft
- § 12 Amtsumlage, Kostenträgerschaft in besonderen Fällen
Finanzauseinwanderung
- § 13 Kostenträgerschaft
Kosten- und Leistungsverrechnung Amtsbetriebshof
- § 14 Festlegung von Satzungen und Verordnungen
Rechtsbereinigung
- § 15 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
(§ 127 LVwG)
- § 16 Salvatorische Klausel

P r ä a m b e l

Zwischen den amtsfreien Gemeinden

Heikendorf, vertreten durch den Bürgermeister Arnold Jesko,

Mönkeberg, vertreten durch den Bürgermeister Jens Heinze,

und

Schönkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Michael Koops,

wird auf Beschluss der

Gemeindevertretung Heikendorf vom 22. März 2006,

Gemeindevertretung Schönkirchen vom 28. März 2006 und

Gemeindevertretung Mönkeberg vom 29. März 2006

folgender **Amtsgründungsvertrag** geschlossen.

Rechtliche Grundlagen

- a) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 20. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und das 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28).
- b) Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (AO) (GVOBl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert siehe a).
- c) Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568).
- d) Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)
- e) Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) vom 29. Dezember 1986, zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210).

Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen sind erfolgt

- in der festen Absicht, die Eigenständigkeit der drei Gemeinden zu bewahren, deren kommunale Selbstverwaltung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu stärken,
- mit dem Ziel der Bündelung der Verwaltungen und der damit einhergehenden Straffung wie Stärkung der Kompetenz,
- in der Erkenntnis, auf diesem Weg die Herausforderungen der Zukunft aber auch den stärker einsetzenden kommunalen Wettbewerb in einer immer globaleren Gesellschaft gemeinsam besser bewältigen zu können,
- um aktuelle wie in der Zukunft liegende Einsparpotenziale einer einheitlichen Verwaltung zu realisieren,
- um Bürgernähe durch optimale Dienstleistung der Verwaltung und örtliche Präsenz durch Gemeindebüros als Außenstellen der Verwaltung zu sichern.
- Im Übrigen entwickeln sich u. a. die Ziele aus dem sozio-ökonomischen Gutachten.

Soweit durch den Innenminister und die Kommunalaufsichtsbehörde, Kreis Plön – Der Landrat – den nachstehenden vertraglichen Inhalten gefolgt wird, bedarf es keiner Anhörung nach § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG).

In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften treffen die Beteiligten folgende Regelungen:

§ 1
Name des Amtes, Sitz der Amtsverwaltung,
Einrichtung von Gemeinde-/Bürgerbüros,
Wappen

- (1) Die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen wollen nach Beschlussfassung durch ihre Gemeindevertretung ab dem 01.01.2007 ein neues Amt bilden. Das Innenministerium wird gebeten, die hierzu nach § 1 Abs. 2 der Amtsordnung erforderliche Entscheidung zu treffen.
- (2) Das neue Amt soll den Namen „Amt Schrevenborn“ führen.
- (3) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Heikendorf. Die Amtsverwaltung befindet sich im Rathaus der Gemeinde.
- (4) Für die Gemeinden Mönkeberg und Schönkirchen werden in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltungen Gemeindebüros mit Öffnungszeiten von Montag bis Freitag vorgehalten. Die Gemeindebüros nehmen die Aufgaben eines Bürgerbüros (sofortige Erledigung wesentlicher Verwaltungstätigkeit) als ortsnahe Verwaltung wahr und stehen darüber hinaus für Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung insbesondere dem ehrenamtlichen Bürgermeister/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin zur Verfügung. Die durch den elektronischen Fortschritt (e-Government) sich bietenden Möglichkeiten werden genutzt. Der Gemeinde Heikendorf bleibt die Möglichkeit eröffnet, für das Rathaus im Umfeld der Amtsverwaltung ein Bürgerbüro anzustreben.
- (5) Das Amt Schrevenborn soll sich ein Wappen geben.

§ 2
Leitung der Amtsverwaltung

- (1) Die Amtsverwaltung wird entsprechend § 15a ff AO von einer/einem hauptamtlichen Amtsdirektor/in geleitet.
- (2) Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Hauptsatzung des künftigen Amtes sind Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3
Mitarbeiter/innen
Amt Schrevenborn und Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen

- (1) Mit Ausnahme der in Abs. 3 bezeichneten Arbeitsverträge werden die Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge der bisher bei den Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen beschäftigten Beamtinnen/Beamten, Angestellten, Arbeiter/innen sowie Auszubildenden auf das Amt Schrevenborn übergeleitet. Betriebsbedingte Kündigungen auch Änderungskündigungen aus Anlass der Amtsbildung werden ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen leiten gemäß Abs. 1 auch das Personal für in den Gemeinden verbleibenden Selbstverwaltungsangelegenheiten auf das Amt wie folgt über:
 - a) Verwaltungsgebäude Heikendorf - Hausmeister
 - b) Schulangelegenheiten - Schulsekretärinnen / Schulhausmeister
und ein Schularbeiter in Heikendorf
 - c) Jugendpflege - Jugendpfleger/innen
 - d) Friedhofswesen - Friedhofarbeiter der Gemeinde Heikendorf
für das Heikendorfer Friedhofswesen

Die Überleitung erfolgt aus Gründen der zentralen Führung und Personalpoolbildung. Der Hausmeister des Rathauses Heikendorf wird neben weiteren Regieaufgaben in der Amtsverwaltung für ebensolche Aufgaben in den Gemeindebüros und zur Verstärkung des Hausmeisterpools eingesetzt.

Die Kostenträgerschaft ist in § 11 des Amtsgründungsvertrages geregelt.

- (3) Für folgende Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt, soweit relevant, das Personal bei den Gemeinden:
 - a) Schul- und Sportangelegenheiten - Hallenwarte und Reinigungskräfte
 - b) sonstige Einrichtungen - Hausmeister und Regiepersonal, auch Reinigungskräfte der Gemeindeverwaltungen
 - c) Kindertagesstätten - pädagogisches Personal und Regiepersonal (Küche + Reinigung)
 - d) Büchereiwesen, Volkshochschule - Büchereipersonal / Mitarbeiter/innen der Volkshochschulen
 - e) Sozialstation Heikendorf - Leiter/in
- (4) Abgeordnetes oder zugewiesenes Personal der Gemeinden an die ARGE Kreis Plön wird ebenfalls auf das Amt Schrevenborn übergeleitet.
- (5) Es wird vereinbart, aus gesundheitlichen Gründen vorläufig in den Ruhestand versetztes Personal bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auf das Amt Schrevenborn überzuleiten und dafür ggf. unbesetzte Planstellen vorzuhalten.

§ 4

Personalvertretung

- (1) Gemäß § 94 a des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein bilden die Personalräte der Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen einen Übergangspersonalrat. Es ist seine Aufgabe, unverzüglich eine Neuwahl der Personalvertretung zu veranlassen.
- (2) Durch die Bildung des Eigenbetriebes Amtsbetriebshof ist die Möglichkeit getrennter Personalräte nach Verwaltung und Amtsbetriebshof mit der Konsequenz eines Gesamtpersonalrates gegeben. Dem Zustandekommen einer derartigen Konstellation wird zugestimmt.
- (3) Der Übergangspersonalrat soll für eine rechtmäßige Vertretung des bei den Gemeinden verbleibenden Personals sorgen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Der Amtsausschuss bestellt nach Konstituierung baldmöglichst eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 6

Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt

Die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen übertragen folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt Schrevenborn:

- a) Den Betrieb der gemeindlichen Bauhöfe als Amtsbetriebshof mit Stützpunkten an den bisherigen Standorten in Heikendorf und Schönkirchen. Der Amtsbetriebshof wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form des Eigenbetriebes geführt. Vermögensauseinandersetzung, Kostenträgerschaft und Auftragserteilung sind in den §§ 10, 11 und 13 dieses Vertrages geregelt.

- b) Die Führung eines gemeinsamen Archivs als Amtsarchiv in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Mönkeberg.

§ 7

Örtliche Bekanntmachung

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schrevenborn veröffentlicht. Es erscheint monatlich in den gemeindlichen Bekanntmachungsblättern Heikendorfer Anzeiger, Nachrichten aus Mönkeberg und Schönkirchener Nachrichten. Es ist dem amtlichen Bekanntmachungsteil der gemeindlichen Bekanntmachungsblätter vorweg zu stellen.

§ 8

Einheitliches Rechnungswesen

Sowohl das Amt Schrevenborn als auch die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen führen mit Zustimmung der höheren Kommunalaufsichtsbehörde ab 1. Januar 2007 das „Neue Kommunale Rechnungswesen Schleswig-Holstein“ (NKR- SH) ein.

§ 9

Amtswehrführung

Unter Hinweis auf die analoge Anwendung des § 16 GO (Gebietsänderungsvertrag) und die Beschlüsse aller Ortswehren der Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen und damit der freiwilligen Feuerwehren wird der Verzicht auf das Amt eines Amtswehrführers (§12 Brandschutzgesetz – BrSchG) vereinbart.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung und besondere Kostenträgerschaft

- (1) Die Vertragspartner haben sich über den jeweils aktuellen Stand des Verwaltungsvermögens informiert und vereinbaren daraus nachfolgende vertragliche Regelungen.
- (2) Das immobile Anlagevermögen, Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte verbleiben im Eigentum der Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen. Sie vermieten die vom Amt benötigten Räumlichkeiten an das Amt Schrevenborn und schaffen in eigener Kostenträgerschaft die räumlichen Voraussetzungen für den angemeldeten Bedarf. Das Amt übernimmt in Abstimmung mit den Vertragspartnern anfallenden Aufwand für Schönheitsreparaturen (regelmäßige Instandhaltung) und nicht Wert verbessernde Umbauten aus der Fortentwicklung der Behördenorganisation. Hiervon ausgenommen ist der später denkbare Ausbau eines Bürgerbüros im Rathaus Heikendorf für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heikendorf. Näheres regeln die Vertragspartner in den abzuschließenden Mietverträgen.
- (3) Die Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen verpachten ihre Bauhöfe, Grundstücke und Gebäude an das Amt Schrevenborn für den Eigenbetrieb Amtsbetriebshof. Der Eigenbetrieb kommt für Schönheitsreparaturen und organisationsbestimmte, nicht Wert verbessernde Umbauten im Rahmen der regelmäßigen Instandhaltung auf. Näheres regeln die Vertragsparteien in abzuschließenden Pachtverträgen.
- (4) Als Verrechnungssatz für Verwaltungsräume werden zunächst 5,00 €/m² und für Betriebshofgebäudeflächen 1,30 €/m² vereinbart. Sie sind mit einer dreijährigen Revisionsklausel in die Miet- und Pachtverträge zu übernehmen.
- (5) Die Gemeinden bringen ohne Vermögensausgleich das mobile Betriebsvermögen der Verwaltungen und Bauhöfe in das Amt ein, soweit es vom Amt oder Amtsbetriebshof zur Aufgabenerfüllung benötigt wird.

§ 11

Personalkostenträgerschaft

- (1) Die Personalkosten der nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages übergeleiteten Mitarbeiter/innen werden von den Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen dem Amt Schrevenborn in vollem Umfang auf Dauer erstattet.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2006 begründete Versorgungsfälle (pensionierte Beamte und Beamtinnen der Gemeinden) werden nicht auf das Amt übergeleitet. Die Pensionsverpflichtungen verbleiben bei den Gemeinden; gleiches gilt für bis dahin getroffene Altersteilzeitregelungen. Bestehende Solidarbeitragspflichten für Versorgungsempfänger oder nicht wiederbesetzte Beamtenplanstellen sind von den Gemeinden bis zum Ablauf der jeweiligen Leistungspflicht an die Versorgungsausgleichskasse zu entrichten.
- (3) Ausgegebene Arbeitgeberdarlehen werden nicht auf das Amt Schrevenborn übergeleitet. Hier soll die nachlaufende Erfüllung zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber (Gemeinde) erhalten bleiben.

§ 12

Amtsumlage, Kostenträgerschaft in besonderen Fällen Finanzierungsauseinandersetzung

- (1) Der jährliche Deckungsbedarf des Amtes aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan ohne Investitionsdeckungsbeiträge wird der Amtsumlage zugeführt.
- (2) Die Umverteilung als Amtsumlage (§ 22 AO) erfolgt je zur Hälfte nach Steuerkraft- und Umlagenkraftberechnung (§ 28 FAG) und Einwohnerzahl, die dem jeweiligen Haushaltsjahr aus der Steuerkraftberechnung zuzuordnen ist.
- (3) Besondere Kostenträgerschaften ergeben sich durch ausschließlich einer Gemeinde zuzuordnende Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 21 AO). Dazu gehören insbesondere:
 - a) Friedhofsverwaltung für den gemeindlichen Friedhof Heikendorf
 - b) Kindertagesstättenverwaltung der gemeindlichen Kindertagesstätten Heikendorf
 - c) Fremdenverkehrsverwaltung der Gemeinde Heikendorf, soweit nicht durch eigene Kräfte abgedeckt
 - d) Verwaltung der Offenen Ganztagschulen und Betreuungsangebote der Schulen der amtsangehörigen Gemeinden
 - e) Verwaltung der Sozialstation Heikendorf

Der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben anfallende Verwaltungs- und Sachaufwand wird nach Sachkostenzuordnung und Zeiterfassung auf der Basis der KGST-Verrechnungssätze mit den begünstigten Gemeinden durch das Amt Schrevenborn abgerechnet.

- (4) Die Verzinsung der Ist- und Istfehlbestände der Gemeinden, des Amtes und des Amtsbetriebshofes in der Amtskasse wird wie folgt vereinbart:
 - a) Es wird der Durchschnitt der wöchentlichen Tagesbestände für den Zinsausgleich zugrunde gelegt.
 - b) Als Verrechnungszins findet der jeweils am Freitag aktuelle Festgeldzinssatz für 30 Tage Anwendung.
- (5) Die erste Haushaltssatzung des Amtes Schrevenborn nimmt für die Liquidität der Amtskasse ein Kassenkreditvolumen in Höhe von 2.500.000 € auf.

- (6) Die Gründungszuweisung des Landes Schleswig-Holstein nach § 25f FAG wird mit je 160.000 € an die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen zur nachträglichen Anteilsfinanzierung des Gründungsprozesses ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € fließt dem Amt als angemessene Bareinlage für nachlaufende Gründungskosten zu.
- (7) Die Sonderzuweisung für die Einführung des NKR als Pilotprojekt wird mit 15.000 € dem Ausbildungs- und Schulungsaufwand und mit 5.000 € dem Projektmanagement (Personalkostenanteil) zugeordnet.

§ 13

Kostenträgerschaft

Kosten- und Leistungsverrechnung Amtsbetriebshof

- (1) Die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen leisten eine Bareinlage von jeweils 5.000 € zur Ausstattung des Eigenbetriebes mit Stammkapital (§ 7 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO).
- (2) Die Gemeinden rufen nach der bis zum 31. Dezember 2006 erfolgten Beauftragung der eigenen Bauhöfe zukünftig die adäquate Dienstleistung beim Amtsbetriebshof ab. Gleiches gilt für neue Dienstleistungsbedürfnisse des Amtes selbst. Es wird insoweit eine Kontrahierungspflicht vereinbart, die erst nach freiwerdenden Ressourcen in den Personalkosten des Eigenbetriebes zurückgeführt werden kann.
- (3) Nicht erwirtschaftungsfähige Verluste werden vom Amt gemäß § 8 Abs. 6 EigVO ausgeglichen und dem Deckungsbedarf der Amtsumlage zugeführt.

§ 14

Fortgeltung von Satzungen und Verordnungen Rechtsbereinigung

- (1) Die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen setzen mit dem Entstehen des Amtes Schrevenborn obsoletes Ortsrecht außer Kraft und passen weiter geltendes Ortsrecht, soweit relevant, zum 01. Januar 2007 an.
- (2) Die Bürgermeister der Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen heben mit Entstehen des Amtes Schrevenborn obsoleete Dienstanweisungen auf, kündigen bestehende Dienstvereinbarungen und passen weiter geltende Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen, soweit relevant, zum 01. Januar 2007 an.

§ 15

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen (§ 127 LVwG)

Bis zum Entstehen des Amtes am 01. Januar 2007 haben die Gemeinden das Recht, Vertragsanpassungen zu verlangen, wenn durch wesentliche Veränderung der Verhältnisse die vertragliche Bindung nicht zuzumuten ist. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten, kann der Vertrag nur bis zur Amtsgründung gekündigt werden.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formalen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Heikendorf, 26.04.2006

Mönkeberg, 26.04.2006

Schönkirchen, 26.04.2006

Siegel

Siegel

Siegel

gez. Jesko

gez. Heinze

gez. Koops

(Jesko)
Bürgermeister

(Heinze)
Bürgermeister

(Koops)
Bürgermeister